

gegenüber der sozialistischen Gesellschaft nachzukommen. Es handelt sich dabei um Informationen, die vom Gericht entsprechend der gesetzlichen Regelungen bei der Strafzumessung zu prüfen sind. In diesem Sinne kann auch unbedenklich gegenüber dem Beschuldigten argumentiert werden.

Bei der Arbeit mit Beweismitteln sind grundsätzlich die in der Lektion "Wesen und Bedeutung der Vernehmung Beschuldigter ..." gegebenen Hinweise zu beachten. Die Arbeit mit den Beweismitteln hat kontinuierlich in Abhängigkeit von der konkreten Situation im Ermittlungsverfahren zu erfolgen. Die im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens erfolgte Stellungnahme zu den Beweismitteln soll insbesondere auch dazu beitragen, daß durch den Beschuldigten Einwände geltend gemacht und entlastende sowie die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindernde Umstände Berücksichtigung finden können.

Der Beschuldigte ist berechtigt, Beweisanträge und andere Anträge zur Durchführung des Verfahrens zu stellen. Sie sind zu protokollieren.

Das Stellen von Beweisanträgen durch Beschuldigte ist an keine rechtliche Form gebunden. Es genügt das Verlangen, zum Zwecke des Beweises einen Sachverhalt zu überprüfen oder bestimmte Maßnahmen durchzuführen.

Stellen Beschuldigte solche Beweisanträge, so sind sie zu veranlassen, konkret darzulegen, was zu welchem Zweck zu überprüfen bzw. was durch welches Beweismittel bewiesen werden soll. Hierdurch kann der Beschuldigte in einem bestimmten Umfange veranlaßt werden, Aussagen über seine Ziele und Absichten zu machen. Dem Untersuchungsführer eröffnet sich die Möglichkeit, die Verteidigungskonzeption des Beschuldigten bzw. auch Mängel in der Beweisführung oder neue Beweismöglichkeiten zu erkennen und sofort entsprechende Maßnahmen einzuleiten.